

UWG Steinfeld · Dammer Straße 38 · 49439 Steinfeld

Gemeinde Steinfeld
Bürgermeister Sebastian Gerold
Am Rathausplatz 13

49439 Steinfeld

Heinrich Luhr

Dammer Straße 38
49439 Steinfeld

Telefon: +49 5492 2897
Mobil: +49 15127003724
E-Mail: heinrich.luhr@t-online.de
Internet: www.uwg-steinfeld.de

Datum: 24. November 2024

Antrag an den Gemeinderat gemäß § 56 NKomVG in der Ratssitzung vom 11.12.2024

Verkehrssicherungs-, Aufsichtspflicht und Öffnungszeiten der Bäder

Antrag:

Es wird vorgeschlagen, eine Vor- und Nachsaison mit reduzierten Öffnungszeiten einzuführen.

Die Vorsaison beginnt Ende April/Anfang Mai und endet Ende Mai. Die Nachsaison startet nach den Sommerferien, frühestens Mitte August, und endet Mitte September. In der Zwischenzeit gilt die Hauptsaison mit verlängerten Öffnungszeiten. Montags bleibt das Freibad grundsätzlich geschlossen.

Vorgeschlagene Öffnungszeiten:

- Vor- und Nachsaison: Dienstag bis Sonntag, 13:00 - 19:00 Uhr
- Hauptsaison: Dienstag bis Sonntag, 10:00 - 20:00 Uhr

Das Bad sollte, unabhängig von Witterungsverhältnissen oder geringen Besucherzahlen, nicht vorzeitig geschlossen werden und somit verlässliche Öffnungszeiten haben.

Die Hallensaison für das Hallenbad Steinfeld beginnt Anfang Oktober und endet Mitte April.

Vorgeschlagene Öffnungszeiten wie bisher:

Montag	6:15 - 8:00 Uhr	&	16:30 - 21:00 Uhr
Dienstag bis Freitag	6:15 - 8:00 Uhr	&	15:00 - 21:00 Uhr
Samstag			15:00 - 18:00 Uhr
Sonntag	9:00 - 12:00 Uhr		

Hinweis: Die Badezeit endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten vor Betriebsschluss. In der Hauptsaison sollten Zusatzkräfte zur Verfügung stehen, damit die Schwimmmeister abwechselnd ein freies Wochenende haben. Die Eintrittskarten sollten als Tageskarten ausgegeben werden.

Die Anforderungen zum Betreiben eines Bades sollten von einem Gutachten bezüglich der Badsituation, der erforderlichen Personalstärke und den Dienstzeiten überprüft werden. Ebenso erforderlich ist ein durch die Gemeindeverwaltung erstelltes Sicherheitskonzept, das u. a. Vorkommen von Rowdytum im Bad adressiert.

Mit diesen rechtlichen Vorgaben ist dann eine Arbeitsplatzbeschreibung für das Hallen- und das Freibad zu erstellen mit allen erforderlichen Aufgaben inklusive der Parkplatzbetreuung, der Gebäudeinstandhaltung, dem Baumschnitt und der Grünflächenbearbeitung.

Geändert werden sollte auch die Anmeldung zum Schwimmkurs nämlich „Online“ ohne „lange Schlange“ vor Ort sowie die Zugangskontrolle mit Einsatz von Zutrittssysteme mit digitaler Zugangssicherung.

Begründung:

Die Erfahrung mit den geteilten Schwimmzeiten hat in der Bevölkerung großen Unmut ausgelöst und ist auch für die Mitarbeitenden im Freibad eine erhebliche Belastung. Ein Vergleich mit umliegenden Bädern zeigt, dass dort keine geteilten Öffnungszeiten praktiziert werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse wurde der vorliegende Vorschlag für die Öffnungszeiten ausgearbeitet.

Um dabei die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden optimal nutzen zu können und sie gegebenenfalls zu entlasten, ist es notwendig, ihre Aufgabenbereiche durch klare Arbeitsplatzbeschreibungen präziser zu definieren. Hierzu gehören auch die Abgrenzungen sowie die Zuständigkeit der Parkplatzbetreuung, der Ordnungsdienst bezüglich des Rowdytums im Bad, die Gebäudeinstandhaltung, der Baumschnitt und die Grünflächenbearbeitung.

Für die Aufsicht in öffentlichen Bädern gibt es keine spezifischen gesetzlichen Vorgaben, es greift vor allem der § 823 BGB, der die Anforderungen des Schadensersatzes regelt. Bundesweit gilt, und wird regelmäßig von Gerichten herangezogen, ausschließlich die Richtlinie DGfDB R 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“, in der alle Anforderungen an die Organisation und die Durchführung der Aufsicht sowie an das Personal und seine Qualifikation niedergelegt sind.

Diese Festlegung ist immer von den örtlichen Bedingungen abhängig. Dazu gehören vor allem die Zahl der Badegäste, die Art und Größe des Bades, die Anzahl, Größe und Lage der Becken, weitere Angebote (z. B. Wasserattraktionen) sowie die Überschaubarkeit des Bades und der Becken (Aufsichtsbereiche).

In diesem Zusammenhang sollten auch alle Anforderungen zum Betreiben des Bades von einem Gutachter überprüft werden.



Gruppenvorsitzender